

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis
(Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910,911),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. 1233),
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233,1249),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AÖR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AÖR am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Angabe „(Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)“ durch die Angabe „(Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Ziffer 2, § 3 Absätze 3 und 5, § 5 Absatz 3 und § 27 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „LAbfG“ durch das Wort „LKreiWiG“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die selbstständige Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald“ (KWiN) informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertige Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Abfallwirtschaftssatzung“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftssatzung“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Ziffer 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „Gerät“ durch das Wort „Gerätschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „Darüber hinaus kann die KWiN mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie in anderen“ durch die Wörter „sowie an anderen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „jedoch“ das Wort „insbesondere“ sowie nach der Angabe „ElektroG)“ die Wörter „sowie Abfälle aus Gebäuderenovierungen“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Schrott“ durch das Wort „Metallabfälle“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 werden nach der Angabe „ElektroG)“ die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ eingefügt.
- e) In Absatz 11 werden nach dem Wort „Bauschutt“ die Wörter „und Mineralik“ sowie nach dem Wort „Fremdanteilen“ die Wörter „sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Abfälle, die“ die Wörter „der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „bringen“ die Wörter „und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Betriebspersonal zu übergeben“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1, 2 und 4“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) Glas-, Karbon- und Mineralfaserabfälle.“

e) § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die KWIn kann in besonderen Einzelfällen den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Bereitstellung der Abfälle bestimmen.“

8. In § 11 Satz 1 wird das Wort „Personal“ durch das Wort „Betriebspersonal“ ersetzt.

9. In § 12 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach Absatz 1 b) (Bioenergietonne) kann nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 entfallen.“

c) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Abfallwirtschaftskonzeptes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftskonzeptes“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 2 werden nach der Angabe „Beseitigung,“ die Wörter „Nachholung der Abfuhr,“ eingefügt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „94,96“ durch die Zahl „96,68“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1a) (Restabfall) bemessen. Sie betragen jährlich:
bei einem Behältervolumen bis zu

60 l Füllraum	116,24 EUR
80 l Füllraum	154,99 EUR
120 l Füllraum	232,49 EUR
240 l Füllraum	464,98 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.131,15 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.812,23 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.687,05 EUR

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 7,00 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) sowie § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.“

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein vorhandener Abfallbehälter vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 bei seinem Umzug innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises nicht an die neue Anschrift mitgenommen und muss ihm daher ein neuer Abfallbehälter gestellt werden, wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der in der Regel zweijährlich stattfindende Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 1.3 wird nach dem Wort „Druckgasflaschen“ das Wort „entleert“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Ziffer 1.3 wird die Angabe „Propan, Sauerstoff,“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird nach Ziffer 1.3 folgende Ziffer 1.4 eingefügt:

„Feuerlöscher bis 3 Stück kostenlos
Feuerlöscher ab 4. Stück 10,00 EUR Stück“

d) Die Ziffern 1.4 bis 1.10 werden die Ziffern 1.5 bis 1.11.

e) In Absatz 2 wird die Ziffer 2.8 gestrichen.

f) Die Ziffern 2.9 bis 2.20 werden die Ziffern 2.8 bis 2.19.

14. In § 27 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Buchen, den 06.12.2021

Mathias Ginter



Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.